

I

SATZUNG

für den

RING DEUTSCHER MAKLER (RDM)

Verband der Immobilienberufe

Bezirksverband Düsseldorf e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsbereich

1. Der Verband führt den Namen: RING DEUTSCHER MAKLER (RDM), Verband der Immobilienberufe, Bezirksverband Düsseldorf e.V., - nachstehend Verband genannt - und hat seinen Sitz in Düsseldorf unter der VR Nr. 3833.
2. Der Geschäftsbereich des Bezirksverbandes umfasst die Städte und Kreise Düsseldorf, *Mönchengladbach*, Krefeld, Mettmann (ohne Velbert, Wülfrath und Heiligenhaus), Neuss und Viersen.
3. Der Verband war eine Untergliederung des RDM-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes des RING DEUTSCHER MAKLER. Nachdem RDM-Bundesverband und RDM-Landesverband beschlossen haben, mit dem Verband Deutscher Makler (VDM) zum Immobilienverband Deutschland (IVD) zu fusionieren, ist der Bezirksverband Düsseldorf aus dem RDM-Landesverband Nordrhein-Westfalen und dem Bundesverband des RING DEUTSCHER MAKLER ausgeschieden und nimmt die Ziele des RDM wie bisher nunmehr in Kooperation mit ebenfalls aus dem RDM-Bundesverband ausgetretenen Landesverbänden und aus den RDM-Landesverbänden NRW und Bremen ausgeschiedenen RDM-Bezirksverbänden wahr.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

1. Der Zweck des Verbandes ist Schutz und Förderung der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder. Er hat die Aufgabe
 - a) das Ansehen und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Berufsstandes zu fördern,
 - b) die berufsständischen Interesse seiner Mitglieder in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht wahrzunehmen;
 - c) seine Mitglieder zu ordnungsgemäßigem Geschäftsgebaren und zur Kollegialität anzuhalten,
 - d) bei berufseinschlägigen Differenzen zwischen seinen Mitgliedern zu vermitteln und nach Möglichkeit zu schlichten.
2. Der Verband verfolgt weder parteipolitische und konfessionelle Ziele, noch wird ein auf Gewinnerzielung gerichteter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bezweckt.

II. Ordentliche Mitgliedschaft

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband kann von natürlichen Personen erworben werden, die als Makler oder Verwalter in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft sowie mit Finanzierungsvermittlungen und Industrievermittlungen oder als Sachverständige in Bereichen der Immobilienwirtschaft tätig sind und ihren Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung mit Gewerbeanmeldung in dem in § 1 Ziffer 2 dieser Satzung beschriebenen Geschäftsbereich des Bezirksverbandes haben.
2. Gesetzliche Vertreter von Gesellschaften und Genossenschaften mit deren Geschäftssitz oder einer Zweigniederlassung mit Gewerbeanmeldung in dem in § 1 Ziffer 2 beschriebenen Geschäftsbereich des Bezirksverbandes können ebenfalls Mitglied werden.

3. Mitglieder können ferner nicht selbständige Berufsangehörige werden, wenn sie bei Mitgliedern gemäß Ziffer 1. oder Gesellschaften oder Genossenschaften gemäß Ziffer 2. tätig sind und die Voraussetzungen des § 6 Ziffer 1. Absatz 1 Unterziffern 1.1, 1.2 und 1.4 sowie Absatz 2 gegeben sind.
4. Die Mitgliedschaft kann auch von Berufsangehörigen gemäß vorstehenden Ziffern 1. – 3. erworben werden, wenn sie oder die Geschäftsinhaber oder die Gesellschaft oder die Genossenschaft, für die sie tätig sind, keinen Geschäftssitz und keine Zweigniederlassung mit Gewerbeerlaubnis in dem Geschäftsbereich des Bezirksverbandes gemäß § 1 Ziffer 2 haben und ihre Mitgliedschaft nicht gegen Vereinbarungen des Bezirksverbandes mit anderen Berufsverbänden verstößt.

§ 5

Führen des RDM-Zeichens durch Firmen

Handelsgerichtlich eingetragene Firmen, Personen- und Kapitalgesellschaften (nachstehend Firma genannt) sind berechtigt und verpflichtet, das RDM-Zeichen zu führen, wenn ihre verantwortlich und aktiv in der Ausübung des Berufes im Sinne des § 4, Abs. 1, tätigen Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer ordentliches Mitglied im RDM sind oder der Vorstand aus besonderen Gründen einer Firma die Berechtigung zur Führung des RDM-Zeichens durch Beschluss verleiht.

Entfallen die Voraussetzungen, kann der betreffenden Firma die Berechtigung zur Führung des RDM-Zeichens durch Beschluss des Vorstandes entzogen werden.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

1. Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist, dass der Bewerber
 - 1.1 im Sinne des § 34 c GewO persönlich zuverlässig ist,
 - 1.2 sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet,
 - 1.3 soweit gesetzlich vorgeschrieben, eine Erlaubnis nach § 34 c GewO besitzt,
 - 1.4 über ausreichende Fachkenntnisse verfügt und grundsätzlich eine zweijährige Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft nachweisen kann,
 - 1.5 eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung entsprechend dem Geschäftsumfang mit einer angemessenen Deckungssumme für sich und seine Mitarbeiter abschließt und unterhält.

Ist der Bewerber gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter einer Gesellschaft oder Genossenschaft, so muss auch diese das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß 1.2, 1.3 und 1.5. nachweisen.

2. Einem Bewerber, der ein verantwortlich tätiges Familienmitglied oder einen verantwortlich tätigen Mitarbeiter beschäftigt, die ihrerseits die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, kann die Aufnahme versagt werden.

§ 7

Aufnahmeverfahren

1. Anträge auf Aufnahme müssen schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung
 - a) der Satzung des Bezirksverbandes
 - b) der Geschäftsgebräuche für Gemeinschaftsgeschäfte unter RDM-Maklern sowie der Wettbewerbsregeln für Immobilien-, Hypotheken- und Finanzmakler (i.d.F. des Beschlusses des Bundeskartellamtes vom 19.08.1963),
 - c) etwaiger weiterer Voraussetzungen, die vom Bezirksverband beschlossen sind, an die Verbandsgeschäftsstelle gerichtet werden.

2. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand oder ein von ihm berufenes Gremium.
3. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- 1.1. durch Austrittserklärung; diese muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand *erfolgen und ist nur mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig*. Wird der Gewerbebetrieb abgemeldet oder die Firma aufgelöst und das Gewerbe weder in der bisherigen noch in einer anderen Form weitergeführt, kann der Vorstand von der Einhaltung dieser Frist absehen,
 - 1.2. durch Ausschluss; dieser kann, nachdem dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist, durch den Vorstand ausgesprochen werden
 - a) wenn sich erweist, dass die in §§ 4 und 6 festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme nicht gegeben waren oder nachträglich entfallen sind,
 - b) wenn sich erweisen sollte, dass ein Mitglied nur Strohmann ist und die Geschäfte von einer Person geführt werden, die nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt,
 - c) wegen eines groben Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen das Ansehen des Berufsstandes oder gegen die übernommenen Mitgliedspflichten,
 - d) wenn ein Mitglied wegen einer unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - e) wegen Nichterfüllung der durch die Beitragsordnung festgelegten Verpflichtungen nach erfolgloser Mahnung.
 - 1.3. mit Ableben des Mitglieds,
 - 1.4. mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung des Insolvenzantrages mangels Masse.
2. Wird gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet, so kann der Vorstand im Wege der einstweiligen Anordnung das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen, wenn ihm dieses erforderlich erscheint. Mit der Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung im Ausschlussverfahren.
 3. Der Verband kann ein schwebendes Ausschlussverfahren weiterführen, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft von sich aus beendet.
 4. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht.

§ 9

Rechte der ordentlichen Mitglieder

1. Jedes Mitglied nimmt an allen Einrichtungen des Verbandes teil und ist berechtigt, seinen Rat und seine Unterstützung in berufseinschlägigen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, solange es den durch die Satzung übernommenen Pflichten einschließlich der Verpflichtung nach der Beitragsordnung nachkommt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung an Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 10

Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich

- a) den Zweck und das Ansehen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern,

- b) zu ordentlichem Geschäftsgebaren, zu kollegialem Verhalten und zur Einhaltung der beim Bundeskartellamt eingetragenen Wettbewerbsregeln sowie der RDM-Standesregeln für Makler und Hausverwalter, insbesondere der Verpflichtung zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung - die vom RDM-Bundesverband am 01.05.1986 erlassenen Standesregeln sind als Anlage und nunmehriger Bestandteil dieser Satzung beigefügt,
- c) ihre Verbandszugehörigkeit in geeigneter Weise kenntlich zu machen insbesondere bei der Werbung,
- d) dem Verband unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats schriftlich oder zu Protokoll alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zur Klärung eines Sachverhaltes und im Sinne des Zweckes des Verbandes notwendig sind. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen gegen ein Mitglied Beschwerden vorliegen,
- e) die durch die Beitragsordnung festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen,
- f) ferner, dem Vorstand unaufgefordert alle Anschriftenänderungen mitzuteilen. Unterlässt dies ein Mitglied, so gelten Zuschriften des Verbandes an die alte Adresse innerhalb von drei Tagen nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
- g) wenn der Gewerbebetrieb in Form einer Firma ausgeübt wird, die für die Firma verantwortlichen Mitglieder sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Geschäftsführung bzw. der Miteigentümer dem Vorstand von sich aus mitzuteilen.
- h) die Eröffnung und Aufgabe einer Zweigniederlassung o. ä. in dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Verbandes diesem unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Ahndung von Pflichtverletzungen

1. Verletzt ein Mitglied bzw. die Firma, für die ein Mitglied verantwortlich ist, die mit der Aufnahme übernommenen Pflichten oder wird ein das Ansehen des Berufsstandes schädigendes Verhalten festgestellt, so kann dies seitens des Verbandes - je nach Schwere des Falles - geahndet werden durch
 - a) Belehrung oder Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss
2. Die Belehrung oder Ermahnung erfolgt durch den Vorsitzenden. Verweise oder Ausschlüsse erfolgen nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss. Verweis und Ausschluss müssen mit einer Begründung versehen sein. Die Beschlüsse müssen dem Mitglied zugestellt werden.
3. Der Vorstand ist auch berechtigt, die weitere Mitgliedschaft von der Bereinigung eines nach seiner Ansicht begründeten Beschwerdevorbringens gegen das Mitglied abhängig zu machen.
4. Gegen einen Verweis und den Ausschluss aus dem Verband und gegen die einstweilige Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. In den Fällen der Ziffern 1) a – c und Ziffer 3) können dem betroffenen Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, im Fall eines Freispruchs dem Antragsteller.

III. Sonstige Mitgliedschaften

§ 12

Vorläufige Mitgliedschaft

1. Sofern der Nachweis ausreichender Fachkunde noch nicht erbracht werden kann, jedoch die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft vorliegen, kann der Bewerber als vorläufiges Mitglied aufgenommen werden. Für das Aufnahmeverfahren gilt § 7.
2. Die Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft beträgt zunächst, von Ihrem Beginn an gerechnet, ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vom Vorstand oder vom Mitglied mit einer Frist von einem Monat gekündigt bzw. nach dem Nachweis der Fachkunde in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt worden ist. Eine Angabe von Kündigungsgründen ist nicht erforderlich.

3. Das vorläufige Mitglied hat die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme des passiven Wahlrechts und der Berechtigung, das RDM-Zeichen zu führen.
4. Während der vorläufigen Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und zu gegebener Zeit den Nachweis über ausreichende Fachkunde zu erbringen.

§ 13

Juniorenmitgliedschaft

1. In der Immobilienwirtschaft im Verbands-Geschäftsbereich des § 1 Ziffer 2 Tätige können bis zum Alter von 30 Jahren als Juniorenmitglieder aufgenommen werden.
2. Auf die Rechte und Pflichten von Juniorenmitgliedern findet § 12 (3) entsprechende Anwendung.

Das Juniorenmitglied ist verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und an den Bildungsveranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

3. Die Juniorenmitgliedschaft endet mit dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft oder spätestens mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Juniorenmitglied das 30. Lebensjahr vollendet hat. Danach erlischt die Juniorenmitgliedschaft oder geht, wenn mit der Vollendung des 30. Lebensjahres die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht vorliegen, in eine außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 14 Ziffer 2 über, sofern das Mitglied es wünscht und der Vorstand die Übernahme als außerordentliches Mitglied beschließt.
4. Die Juniorenmitgliedschaft endet vorzeitig gemäß § 8, dessen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind.

§ 14

Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Der Verband kann im Verbands-Geschäftsbereich gemäß § 1 Ziffer 2 an den Grundstücks- und Wohnungswirtschaft interessierte Personen und Institutionen, die sich auf diesem Gebiet nicht gewerbsmäßig betätigen, als außerordentliche Mitglieder aufnehmen.
2. Der Verband kann weiterhin als außerordentliche Mitglieder Familienangehörige und Mitarbeiter von RDM-Mitgliedern sowie Gesellschaften oder Genossenschaften aufnehmen, soweit sie nicht gemäß § 4 der Satzung als Mitinhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer in dem Unternehmen des Mitgliedes tätig sind.
3. Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme des passiven Wahlrechts und der Berechtigung, das RDM - Zeichen zu führen.
4. Für außerordentliche Mitglieder gelten die Bestimmungen über die Aufnahmevoraussetzungen und die Beendigung der Mitgliedschaft nicht. Über die Aufnahme entscheidet allein der Vorstand, der auch die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt. Für die Beendigung gilt § 8 der Satzung, wobei dem Vorstand vorbehalten bleibt, auch einer vorzeitigen Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft zuzustimmen.

§ 15

Ehrenmitgliedschaften

1. Der Vorstand kann natürlichen Personen, die sich um die Förderung des Verbandes und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ein Ehrenmitglied hat die Rechte und die Pflichten eines ordentlichen Mitglieds
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung kann einen ehemaligen Vorsitzenden oder ein ehemaliges Vorstandsmitglied des RDM-Bezirksverbandes Düsseldorf, das sich um die Förderung des Verbandes und seiner Ziele verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied des Vorstandes ernennen.

Der Ehrenvorsitzende / das Ehrenvorstandsmitglied wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen, kann jederzeit daran teilnehmen, hat allerdings kein Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

IV. Beitragspflichten

§ 16

Beitrag

- 1.) Ordentliche Mitglieder, vorläufige und Juniorenmitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren verpflichtet. Über die Höhe der jeweils zu zahlenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Modalitäten der Beitragszahlung und Sonderregelungen sind in einer Beitragsordnung niedergelegt, deren Bestimmungen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.
- 2.) Ehrenmitglieder gemäß § 15 Ziffer 1 sind beitragsfrei.
- 3.) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 10 Jahre Mitglied des Bezirksverbandes Düsseldorf sind und einen entsprechenden Antrag auf zukünftige Beitragsbefreiung stellen, sind entgegen § 16 Ziffer 1 von Beitragszahlungen befreit.
- 4.) Der Vorstand ist berechtigt in Bezug auf Aufnahmegebühren Sonderregelungen zu treffen.

V. Organe des Verbandes

§ 17

Organe

Die Angelegenheiten des Verbandes besorgen

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 18

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird im ersten Halbjahr jeden Jahres abgehalten.
2. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der im Verband vertretenden Stimmen muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sonstige Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.
3. Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuberufen, und zwar stets unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist läuft mit Absendung.
4. Anträge für Mitgliederversammlungen müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden mit einer ausreichenden schriftlichen Begründung eingereicht und vom Vorstand als Ergänzung der Tagesordnung den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 19

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) den Vorsitzenden,
 - b) die übrigen Vorstandsmitglieder,
 - c) zwei Rechnungsprüfer.

Die Wahl in eine der unter a) bis c) aufgeführten Gruppen schließt die gleichzeitige Wahl in eine andere Gruppe aus.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt
- a) über die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres einschließlich der Entlastung des Vorstandes,
 - b) über den Etat für das laufende Geschäftsjahr,
 - c) über Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung,
 - d) über Satzungsänderungen,
 - e) sowie über alle in die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingebrachten Anträge.

§ 20

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Fragen Beschluss gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Über Anträge auf Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn solche Anträge unter Mitteilung des Wortlautes schon in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21

Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen in der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Form, falls nicht die Mitgliederversammlung eine bestimmte Form der Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
2. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht in einzelnen Fällen ein anderes Mehrheitsverhältnis festgelegt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei allen Wahlen ist jedoch im ersten Wahlgang absolute Stimmenmehrheit erforderlich.
4. Die Stimmrechtsübertragung und Abstimmung durch einen Vertreter ist möglich. Die Stimmrechtsübertragung ist nur auf einen Vereinsmitglied zulässig. Ein Vertreter kann höchstens, neben seiner eigenen Stimme, weitere fünf Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmrechtsausübung ist schriftlich nachzuweisen. Bei der Abstimmung braucht ein Vereinsmitglied sein eigenes Stimmrecht und die ihm übertragenen Stimmrechte mehrerer Vereinsmitglieder nicht einheitlich auszuüben. Ein von mehreren Vereinsmitgliedern bevollmächtigter Stimmrechtsträger kann die einzelnen Stimmen demzufolge verschieden abgeben. Die weitere Übertragung des Stimmrechts eines Vertreters auf eine andere Person (Unterbevollmächtigung) ist unzulässig.

§ 22

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre und beginnt mit dem ersten Tag des auf die Mitgliederversammlung folgenden Monats. Die Amtsdauer des alten Vorstandes verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Vorstandes, höchstens jedoch auf die Dauer von sechs Monaten. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Notvorstand werden hierdurch nicht berührt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand eine Person durch Mehrheitsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.

§ 23

Obliegenheiten des Vorstandes

1. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vorstandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand ist berechtigt, für im Interesse der Ziele und Aufgaben des Verbandes liegende oder für sonstige dringende Angelegenheiten außerordentliche Mittel aus dem Vereinsvermögen zu bewilligen. Er bestimmt ferner die Vergütungssätze für Reisekosten.
3. Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Verbandsmitglieder auch nach Ausscheiden aus ihrer Funktion zu wahren.

§ 24

Obliegenheiten des Vorsitzenden

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der zweite Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis gemäß Abs. 1 nur in Abstimmung mit dem ersten Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung Gebrauch machen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen und hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 25

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes finden an dem vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmenden Ort statt. Auf schriftlichen Antrag dreier Mitglieder des Vorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder teilnehmen und einer von ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.
3. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 26

Geschäftsführung

Die Bearbeitung der Aufgaben des Verbandes kann durch den Vorstand einem Geschäftsführer übertragen werden. Er ist dem Vorstand verantwortlich und nimmt an den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teil.

§ 27

Rechnungsprüfer

1. Zur Überprüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, die Buchführung und Kassenverwaltung des Verbandes mindestens einmal jährlich zu prüfen. Sie sind unabhängig davon berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung und Kassenverwaltung des Verbandes zu nehmen.
2. Die Rechnungsprüfer müssen jeweils auf der Mitgliederversammlung Bericht über Angelegenheiten gemäß § 19 Ziffer 2a erstatten.
3. Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Amtsdauer aus, so ernennt der Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstandes eine Person bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 28

Ausschüsse

Der Verband kann Ausschüsse bilden und hierzu Richtlinien erlassen.

§ 29

Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung, jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die das Wahl- bzw. Beratungsergebnis in Kürze wiedergibt. Diese Niederschriften sind vom jeweiligen Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle des Verbandes mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung seitens des Vorstandes oder durch mindestens ein Drittel der im Verband vertretenen Stimmen unterstützt werden und 75 % der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.
2. Wenn ein Stimmberechtigter am Erscheinen verhindert ist, kann er seine Abstimmung zum Auflösungsantrag schriftlich gegenüber dem Vorstand abgeben. Dieser ist verpflichtet, die betreffenden Erklärungen zu verlesen. Die verlesenen Erklärungen zählen bei der Abstimmung als abgegebene Stimmen mit.
3. Bei Auflösung des Verbandes werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand als Liquidator abgewickelt. Über die Verwendung des Vermögens des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 31

Redaktionelle Änderungen und Auflagen des Registergerichtes

Der Vorstand ist berechtigt, etwa erforderliche redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen und Auflagen des Registergerichtes zu erfüllen.

Düsseldorf, den 7.12.0

